

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen: 05.12.2013 I 56-1.9.1-52/13

Zulassungsnummer:

Z-9.1-799

Antragsteller:

SCHMIDT'S Handelsgesellschaft mbH Almteilweg 3 6706 BÜRS ÖSTERREICH

Geltungsdauer

vom: 5. Dezember 2013 bis: 18. Februar 2016

Zulassungsgegenstand:

SHG Tornado-Holzbauschrauben für die Aufsparrendämmung

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und eine Anlage. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-9.1-799 vom 18.01.2011.





Seite 2 von 6 | 5. Dezember 2013

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Seite 3 von 6 | 5. Dezember 2013

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die SHG Tornado-Holzbauschrauben nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind spezielle selbstbohrende Holzschrauben mit einem Gewindeaußendurchmesser d von 8,0 mm oder 10,0 mm nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-9.1-703 für die Befestigung von Aufdach-Dämmsystemen, die über Sparren aus Vollholz oder Brettschichtholz angeordnet sind (siehe Anlage 1).

1.2 Anwendungsbereich

Die SHG Tornado-Holzbauschrauben dürfen zur Befestigung eines über den Sparren aus Vollholz oder Brettschichtholz liegenden Aufdach-Dämmsystems mit einer Dicke von höchstens 300 mm angewendet werden.

Die SHG Tornado-Holzbauschrauben werden zur Befestigung des Dachaufbaus nur in einer Neigungsrichtung in die Holzunterkonstruktion eingeschraubt (siehe Anlage 1).

Die Druckfestigkeit $\sigma_{(10\%)}$ des Wärmedämmstoffs muss bei 10 % Stauchung, geprüft nach DIN EN 826¹, mindestens 50 kPa (0,05 N/mm²) betragen.

Die Übertragung der Kräfte von der Konterlatte auf die Sparren erfolgt durch Zugkräfte in den Schrauben und zugehörige Druckkräfte in der Dämmung.

Der Winkel zwischen der Schraubenachse und der Faserrichtung der Sparren (Einschraubwinkel α) muss 65° \pm 5° betragen.

2 Bestimmungen für die SHG Tornado-Holzbauschrauben sowie für die Konterlatten, die Sparren und die Wärmedämmstoffe der Aufsparrendämmung

2.1 Anforderungen

2.1.1 SHG Tornado-Holzbauschrauben mit Senkkopf oder Tellerkopf

Die SHG Tornado-Holzbauschrauben aus gehärtetem und galvanisch verzinktem Kohlenstoffstahl mit einem Gewindeaußendurchmesser d von 8,0 mm oder 10,0 mm müssen den Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-9.1-703 entsprechen.

Form, Abmessungen und Toleranzen der Schrauben müssen den Anlagen 3 und 4 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-9.1-703 vom 28. Oktober 2013 entsprechen.

2.1.2 Konterlatten

Die Konterlatten müssen aus Vollholz (Nadelholz) sein, das mindestens der Sortierklasse S 10 nach DIN EN 14081-1² in Verbindung mit DIN 20000-5³ entspricht.

Sie müssen mindestens 40 mm dick und mindestens 60 mm breit sein.

2.1.3 Sparren

Die Sparren müssen aus

 Vollholz (Nadelholz) sein, das mindestens der Sortierklasse S 10 nach DIN EN 14081-1 in Verbindung mit DIN 20000-5 entspricht oder

DIN EN 826:1996-05

Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung des Verhaltens bei Druckbeanspruchung

DIN EN 14081-1:2011-05

Holzbauwerke - Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt - Teil 1: Allgemeine Anforderungen

Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt



Seite 4 von 6 | 5. Dezember 2013

Brettschichtholz nach DIN EN 14080⁴ sein.

2.1.4 Wärmedämmstoffe

Die Wärmedämmstoffe dürfen höchstens 300 mm dick sein.

Die Wärmedämmstoffe müssen nach den bauaufsichtlichen Vorschriften als Aufsparrendämmung verwendbar sein und dem Anwendungsgebiet DAD nach DIN 4108-10⁵ entsprechen.

Die Wärmedämmstoffe müssen bei 10 % Stauchung eine Druckspannung $\sigma_{(10\%)}$, geprüft nach DIN EN 826, von mindestens 50 kPa (0,05 N/mm²) aufnehmen können.

2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung oder der Lieferschein der SHG Tornado-Holzbauschrauben für die Aufsparrendämmungen muss vom Hersteller gemäß den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-9.1-703 gekennzeichnet werden.

Zusätzlich muss die Verpackung oder der Lieferschein mit der Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der Zulassungsnummer Z-9.1-799 gekennzeichnet sein.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

Für den Übereinstimmungsnachweis der SHG Tornado-Holzbauschrauben gelten die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-9.1-703, Abschnitt 2.3.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Für Entwurf und Bemessung der Befestigung von Aufdach-Dämmsystemen unter Verwendung der SHG Tornado-Holzbauschrauben gilt DIN EN 1995-1-1⁶ in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA⁷, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.
- 3.1.2 Die Konterlatte ist zu bemessen. Die Aufnahme und Weiterleitung der Beanspruchung der Konterlatten durch Einwirkungen rechtwinklig und parallel zur Dachfläche ist nachzuweisen.

Bei der Bemessung der Konterlatte ist die Querschnittsschwächung der Konterlatte durch die SHG Tornado-Holzbauschrauben zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung des wirksamen Querschnittes ist der Gewindeaußendurchmesser der Schrauben zu verwenden.

Die Pressung zwischen Konterlatte und Wärmedämmstoff darf den Wert $\sigma_{c,d}$ = 1,1· $\sigma_{(10\%)}$ nicht übersteigen.

3.1.3 Beim statischen Nachweis darf das in der Anlage 1 dargestellte statische System angenommen werden.

Die Schraubenkräfte dürfen nach der Fachwerktheorie berechnet werden.

4	DIN EN 14080:2013-09	Holzbauwerke – Brettschichtholz und Balkenschichtholz - Anforderungen
5	DIN 4108-10:2011-05	Wärmeschutz- und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe - Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe
6	DIN EN 1995-1-1:2010-12	Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-1: Allgemeines - Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau
7	DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-1: Allgemeines - Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-9.1-799

Seite 5 von 6 | 5. Dezember 2013

Die Einwirkungen rechtwinklig zur Dachfläche werden von den Konterlatten über Biegebeanspruchungen abgetragen. Dabei wirkt die auf Druck beanspruchte Dämmung als Auflager der Konterlatten.

3.1.4 Die Verankerung von Windsogkräften sowie die Biegebeanspruchung der Konterlatten infolge Windsog ist nachzuweisen.

Falls erforderlich, sind zusätzliche Schrauben rechtwinklig zur Sparrenlängsachse (Einschraubwinkel α = 90°) anzuordnen.

3.2 Bemessung nach DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA

3.2.1 Allgemeines

Zur Berechnung der Beanspruchung der Schrauben auf Herausziehen F_{ax} darf keine Reibungskraft angesetzt werden.

3.2.2 Befestigung

Bei der Bemessung der Dämmsysteme gemäß Abschnitt 1.2 hinsichtlich Anzahl und Abstand der Schrauben ist folgender charakteristischer Wert des Ausziehwiderstandes der Schrauben einzuhalten:

$$R_{ax,k} = \min \begin{cases} f_{2,k} \cdot d_k^2 \\ f_{1,\alpha,k} \cdot d \cdot l_{ef} \cdot k_1 \cdot k_2 \end{cases}$$
 (in N)

In Gleichung (1) bedeuten:

 $f_{1,\alpha,k}$ = charakteristischer Wert des Ausziehparameters bei Herausziehen aus dem Sparren in N/mm².

$$f_{1,\alpha,k} = \frac{80 \cdot 10^{-6} \cdot \rho_k^2}{\sin^2 \alpha + \frac{4}{3} \cdot \cos^2 \alpha}$$
 (2)

f_{2,k} = charakteristischer Wert des Kopfdurchziehparameters in N/mm²

für Schrauben mit d = 8 mm:
$$f_{2,k} = 80 \cdot 10^{-6} \cdot \rho_k^2$$
 (3)

für Schrauben mit d = 10 mm:
$$f_{2,k} = 60 \cdot 10^{-6} \cdot \rho_k^2$$
 (4)

 ρ_k = charakteristische Rohdichte (in kg/m³)

 α = Winkel zwischen Schraube und Faserrichtung (60° $\leq \alpha \leq$ 70°)

d = Gewindeaußendurchmesser der Schraube (in mm) (d entspricht d₁ in den Anlagen)

d_k = Kopfdurchmesser der Schraube (in mm)

 I_{ef} = Gewindelänge im Sparren, mit 40 mm $\leq I_{ef} \leq$ 100 mm, I_{ef} > 100 mm darf nicht in Rechnung gestellt werden

$$k_1 = \min \begin{cases} 1 \\ \frac{220}{d_{D\ddot{a}}} \end{cases}$$
 (5)

$$k_2 = \min \begin{cases} 1 \\ \frac{\sigma_{10\%}}{0.12} \end{cases}$$
 (6)

 $d_{D\ddot{a}}$ = Dämmschichtdicke (in mm)

 $\sigma_{(10\%)}$ = Druckspannung des Dämmstoffes bei 10 % Stauchung (in N/mm²)



Seite 6 von 6 | 5. Dezember 2013

4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Für die Ausführung des Befestigungssystems für Dämmstoffe auf den Sparren mit SHG Tornado-Holzbauschrauben gilt DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA und die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-9.1-703, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- 4.2 Die Anordnung der Schrauben muss nach der Anlage 1 erfolgen.
 - Dabei muss der Winkel zwischen der Schraubenachse und der Faserrichtung der Sparren (Einschraubwinkel α) 65° \pm 5° betragen.
 - Schrauben, die zusätzlich zur Verankerung von Windsogkräften angeordnet werden, dürfen mit einem Einschraubwinkel von α = 90° eingedreht werden.
 - Der Schraubenabstand e_{Sch} sollte nicht größer als 1,75 m sein.
- 4.3 Die Schrauben müssen ohne Vorbohren in einem Arbeitsgang durch die oberhalb der Dämmschicht parallel zu den Sparren verlaufenden Konterlatten und durch den Dämmstoff hindurch in die Sparren eingeschraubt werden.

Reiner Schäpel Referatsleiter Beglaubigt



